

einer anderen Ehe schreiten. Das Heilige Offizium antwortete am 22. März 1865: *Separandos esse conjuges et virum non posse secundas inire nuptias usque dum moraliter sit certum, quo tempore ipse matrimonium iniit cum muliere de qua agitur, jam primum virum eiusdem mulieris non obiisse.*“ — Die Trennung der Eheleute wird aufgetragen, weil die Ehe zweifelhaft gültig ist. Anderseits steht aber die Präsumption für die Gültigkeit der Ehe und darf daher der Mann keine neue Ehe schließen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Rückkehr eines verschollenen Kriegers, dessen Gattin inzwischen eine neue Ehe geschlossen hat.) Folgender Fall wurde der Redaktion der Quartalschrift vorgelegt: Ein Kriegsteilnehmer wurde kirchlich und staatlich für tot erklärt und der Witwe die Eingehung einer neuen Ehe gestattet. Nach zehn Jahren kommt der Totgeglaubte zurück. Aus der neuen Ehe entstammen zwei Kinder, die als ehelich im Taufbuche eingetragen sind.

Frage: 1. Ist eine Anmerkung im Taufbuche vorzunehmen?
2. Wer hat für die Erziehung der zwei Kinder zu sorgen?

Zunächst wird es wohl Sache der Behörden sein, die Identität des Heimkehrers mit dem Totgeglaubten einwandfrei festzustellen. Ist dies geschehen, so wird die zweite Ehe nach can. 1990—1992 vom Bischof unter Intervention des Defensor vinculi in kurzem Wege für ungültig erklärt und diese Ungültigkeitserklärung im Trauungsbuche gehörigen Ortes angemerkt. Eine Anmerkung beim Taufakt der Kinder scheint nicht am Platze zu sein. Nach can. 1114 sind die Kinder, weil aus einer Putativ-ehe stammend, als ehelich anzusehen. Das gleiche gilt staatlicherseits auch für das Geltungsgebiet des österreichischen a. b. G. B. Vgl. § 160.

Was die Erziehungspflicht anlangt, so gibt weder das kanonische Recht noch das a. b. G. B. für diesen Fall eine konkrete Entscheidung. Doch können für die Analogie herangezogen werden can. 1132, bzw. § 141 und 143 a. b. G. B. Darnach ist es Pflicht der Kindeseltern, besonders des Vaters, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. In schwierigen Fällen wird es Sache der Vormundschaftsbehörde sein, sich der Kinder anzunehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Erbschaftsverzicht einer Klosterfrau.) Maria hat in einer Kongregation dauernde Gelübde abgelegt. Sie hat in der Welt mehrere Geschwister zurückgelassen, von denen ein Bruder sich in bed ängster finanzieller Lage befindet. Daher mutet die noch lebende Mutter der Maria zu, sie solle ganz oder teilweise auf ihre zu erwartende Erbschaft zugunsten ihres verarmten Bruders

verzichten. Maria wäre an sich nicht abgeneigt, den Wunsch der Mutter zu erfüllen, hat aber in Hinsicht auf can. 583 des kirchlichen Rechtsbuches Bedenken und meint, daß alle Geschwister gemeinsam dem verarmten Bruder helfen sollten. Was ist zu tun?

Tatsächlich erklärt can. 583: „Professis a votis simplicibus in congregationibus religiosis non licet per actum inter vivos dominium bonorum suorum titulo gratioso abdicare.“ Würde also der Schwester Maria nach dem Tode ihrer Mutter der entsprechende Erbschaftsteil angetragen, so dürfte sie nach dem zitierten Kanon nicht darauf verzichten. Aber eine Erbschaft gibt es erst nach dem Tode des Erblassers. Die Mutter kann bei Lebzeiten durch ein Testament verfügen, daß der verarmte Sohn eine größere Erbschaftsquote als die übrigen Kinder bekommt. Nur dürfen die übrigen Kinder infolge der Besserstellung des einen nicht weniger als die Hälfte von dem bekommen, was sie bei einer gesetzlichen Erbteilung erlangt hätten. Beträgt z. B. der Gesamtnachlaß 20.000 S und sind vier Kinder vorhanden, so würde jedes Kind bei der gesetzlichen Erbteilung 5000 S erhalten. Die Versorgung des einen darf also nicht so weit gehen, daß die übrigen drei weniger als 3×2500 S bekämen, d. h. die übrigen drei müssen wenigstens den Pflichtteil erhalten. Vgl. österr. a. b. G. B., § 765, Deutsches bürgerliches Gesetzbuch, § 2303. Die Mutter hat es also in der Hand, bis zu einem gewissen Grade ein bedürftiges Kind erbrechtlich zu bevorzugen, ohne daß von den übrigen ein Verzicht ausgesprochen wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Zu den Quinquennialvollmachten der Bischöfe.) Die bischöflichen Quinquennialvollmachten setzen sich auch in der neuesten Redaktion zusammen aus Vollmachten des Heiligen Offiziums, der Konzilskongregation, der Religiösenkongregation, der Ritenkongregation und der Pönitentiarie. Nicht ist vertreten die Sakramentenkongregation. Dies wirkt sich in der Praxis ganz merkwürdig aus. So haben z. B. die Bischöfe von der Religiösenkongregation die Vollmacht, Mitgliedern religiöser Genossenschaften für das Presbyterat eine Altersdispens von 16 Monaten zu gewähren, besitzen aber dieselbe Vollmacht für ihre eigenen Säkularkleriker nicht. Bei der Häufigkeit solcher Fälle wäre eine analoge Vollmacht der Bischöfe für ihre untergebenen Säkularkleriker wohl erwünscht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.